

ZH_OBERGERICHT PQ160080 vom 1. Dezember 2016

ZH Obergericht, 2016-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ160080

FR: ZH_OBERGERICHT PQ160080 du 1 décembre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT PQ160080 del 1 dicembre 2016

Erwägungen

E. 1

B._____ und C._____ sind die nicht verheirateten Eltern von D._____ und E._____, beide geboren am tt.mm.2000 und von F._____, geboren am tt.mm.2001. Alle drei Jugendlichen stehen unter der elterlichen Sorge und Obhut der Mutter. E._____ wohnt seit November 2015 und D._____ seit März 2016 frei- willig beim Vater.

E. 2

Bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk A._____ (nachfol- gend KESB) läuft ein Verfahren auf Umteilung der elterlichen Sorge und Obhut über D._____ und E._____ auf den Vater.

E. 3

Mit Beschluss vom 30. Juni 2016 errichtete die KESB für D._____ und E._____ eine Beistandschaft gemäss Art. 306 Abs. 2 ZGB (act. 3/4 Dispositiv Ziff. 1). Als Beistand wurde Rechtsanwalt G._____ ernannt. Er wurde damit be- auftragt, für die Ausstellung einer Identitätskarte und eines Reisepasses für D._____ und E._____ sowie für die Anmeldung der Beiden zur Rollerprüfung besorgt zu sein (act. 3/4 Dispositiv Ziff. 2). Alsdann wurde er verpflichtet, per 30. September 2016 den Schlussbericht zu erstatten (act. 3/4 Dispositiv Ziff. 3). Vorgängig zum Entscheid hatte die KESB die Stellungnahmen der Eltern und von D._____ und E._____ zur angestrebten Massnahme eingeholt.

E. 4

Am 22. Juli 2016 liess die Mutter durch ihren Rechtsvertreter Beschwerde erheben. Sie beantragte die Aufhebung von Ziff. 2 und 3 des Entscheides der KESB vom 30. Juni 2016, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (act. 7/1 S. 2). Sodann hielt sie fest, dass sie davon ausgehe, es werde ihr weiterhin die umfas- sende unentgeltliche Rechtspflege gewährt, andernfalls sie diese formell beantra- ge (a.a.O.). Am 11. Juli 2016 hatte Rechtsanwalt G._____ namens von D._____

- 3 - und E._____ beantragt, einer allfälligen Beschwerde gegen den Entscheid der KESB die aufschiebende Wirkung zu entziehen, zusätzlich im Sinne einer super- provisorischen Massnahme; des weiteren sei den Jugendlichen die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und in seiner Person ein unentgeltlicher Rechtsbei- stand zu bestellen (act. 7/3 S. 1). Am 2. August 2016 lud der Bezirksrat die KESB zur Vernehmlassung ein (act. 7/4); diese verwies mit Eingabe vom 3. August 2016 auf ihren Entscheid (act. 7/5). Mit Eingabe vom 1. September 2016 wies Rechts- anwalt G._____ namens der Jugendlichen den Bezirksrat darauf hin, dass seine Anträge (auch superprovisorisch) weder beantwortet, noch behandelt worden sei- en und er, bzw. die betroffenen Kinder auch nicht zur Vernehmlassung zur Be- schwerde eingeladen worden seien (act. 7/6). Mit Eingabe vom 5.

September 2016 nahm die Mutter unaufgefordert Stellung zur Eingabe von Rechtsanwalt G._____ (act. 7/7). Am 7. September 2016 erging das Urteil des Bezirksrates A._____ wie folgt (act. 7/9 = act. 6): "I. In Gutheissung der Beschwerde wird der Entscheid Nr. 2016/1057 der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde A._____ vom 30. Juni 2017 aufgehoben. II. B._____ wird im Sinne von Art. 307 Abs. 3 ZGB die Weisung erteilt, soweit erforderlich mitzuwirken, dass für D._____ eine Identitätskarte und das von ihm für den Schulweg benötigte Abonnement ausgestellt werden kann. III. Die Gerichtskosten werden auf die Staatskasse genommen. IV. Die Stadt A._____ wird verpflichtet, B._____ eine Prozessentschädigung von Fr. 800.00 auszurichten. (V. Rechtsmittel: 30 Tage) (VI. Schriftliche Mitteilung)"

E. 5

Am 7. Oktober 2016 erhob die KESB Beschwerde gegen das Urteil des Bezirksrates A._____ vom 7. September 2016 (act. 2). Sie beantragt, es sei Ziff. IV. des Urteils aufzuheben und B._____ keine Parteientschädigung zuzusprechen. Die Akten des Bezirksrates und der KESB wurden beigezogen (act. 4, 7/1-11, 8/1-254 und 9/255-300). Mit Präsidialverfügung vom 17. Oktober 2016 wurde der Mutter als Beschwerdegegnerin Frist zur Beschwerdeantwort und dem als Verfahrensbeteiligten ins Verfahren aufgenommenem Vater der Kinder Frist zur Stellungnahme angesetzt (act. 10). Der Vater verzichtete auf eine Stellung-

- 4 - nahme (act. 12), die Beschwerdegegnerin liess mit Eingabe vom 31. Oktober 2016 vorbringen, dass sie ausdrücklich auf einen Antrag und eine Stellungnahme verzichte. Sie verwies hingegen darauf, dass im Fall einer Beschwerdegutheissung über das von ihr vor dem Bezirksrat gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes zu befinden wäre und reichte die Honorarnote für die Aufwendungen vor Vorinstanz ein (act. 13 und 14). Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Der Beschwerdeführerin ist mit dem Endentscheid je ein Doppel der Stellungnahmen gemäss act. 12 und 13 zuzustellen. II. 1. Die Beschwerde richtet sich einzig gegen Ziff. IV des bezirksrätlichen Urteils vom 7. September 2016. Darin wurde die Stadt A._____ als Rechtsträgerin der KESB A._____ zur Bezahlung einer Parteientschädigung an B._____ verpflichtet. Die Beschwerdeführerin ist damit vom Entscheid direkt betroffen und ausnahmsweise zur Beschwerde legitimiert (BGer 5A_388/2015, Urteil vom

E. 7

Dem Beistand wurde mit Entscheid der KESB die Aufgabe übertragen, für die Ausstellung einer Identitätskarte und eines Reisepasses sowie für die Anmeldung zur Rollerprüfung für E._____ und D._____ besorgt zu sein (act. 3/4 Dispositiv Ziff. 2). Die bezirksrätliche Weisung gemäss Urteil vom 7. September 2016 geht dahin, dass die Mutter soweit erforderlich mitzuwirken hat, dass für D._____ eine Identitätskarte und das von ihm für den Schulweg benötigte Abonnement ausgestellt werden kann (act. 6 Dispositiv Ziff. III). Damit entsprechen sich die Anordnungen inhaltlich mindestens teilweise, weshalb der Beschwerdeführerin mindestens teilweise zuzustimmen ist, wenn sie davon ausgeht, die Mutter habe im bezirksrätlichen Verfahren nicht obsiegt. Mit Bezug auf die Person des Beistandes "obsiegte" die Mutter vor Vorinstanz, ohne dass sich letztere inhaltlich mit dem Anliegen auseinandersetzte. Es war dies vielmehr die Folge des Entscheides über die Aufhebung der Beistandschaft, welche nicht angefochten war. Insgesamt könnte somit

höchstens von einem teilweisen Obsiegen der Mutter gesprochen werden, was allenfalls zu einem teilweisen Entschädigungsanspruch führen könnte.

E. 8

Entsprachen sich – was den Inhalt der Anordnung sowie deren Auswirkungen für die Eltern betrifft – die Entscheide der KESB und des Bezirksrates nach dem Gesagten mindestens teilweise, dann kann aber mit der Beschwerdeführerin zum vornherein nicht von einer "qualifizierten Unrichtigkeit" des behördlichen Entscheides im Sinne der vom Bezirksrat zitierten obergerichtlichen Rechtsprechung gesprochen werden, weshalb sich eine vertiefte Auseinandersetzung damit erübrigt. Damit entfällt auch aus diesem Grund die Grundlage für die vorinstanzlich angeordnete Verpflichtung der Stadt A. _____, der Mutter eine Parteientschädigung auszurichten; entsprechend ist Dispositiv Ziff. IV. des bezirksrätlichen Urteils vom 7. September 2016 aufzuheben. Die Sache ist dem Bezirksrat zur Entschädigungsregelung zurückzuweisen. Dabei wird er über das bei ihm von der Mutter gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes zu befinden haben, über welches ein Entscheid noch aussteht. Zu diesem Zweck ist ihm die der Eingabe vom 31. Oktober 2016 beigelegte Honorarnote (act. 14) weiterzuleiten.

- 8 -

E. 9

Für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu erheben. Diese wären auf die Gerichtskasse zu nehmen, da die Beschwerdeführerin obsiegt und sich die Beschwerdegegnerin mit dem angefochtenen Entscheid nicht identifiziert hat (act. 13) (Art. 107 Abs. 2 ZPO). Für die Zusprechung einer Entschädigung fehlt es an der gesetzlichen Grundlage. Ein Gesuch um Gewährung der umfassenden unentgeltlichen Rechtspflege für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren hat die Mutter nicht gestellt. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.